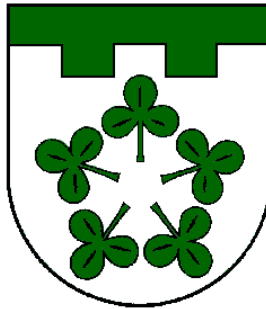


Gemeinde Burgdorf



## **Begründung**

zur

**Satzung der Gemeinde Burgdorf**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

**„AGRI-PV Burgdorf“**

**-Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung -**

**Fassung vom 27. Februar 2026**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>GELTUNGSBEREICH UND ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE</b> .....	<b>4</b>
1.1	Lage .....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
1.3	Bisherige Nutzung .....	5
1.4	Geplante Nutzung.....	5
<b>2</b>	<b>ZIEL UND ANLASS DER PLANUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>VERFAHREN</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN</b> .....	<b>7</b>
4.1	Niedersächsische Klimaschutzstrategie und Klimagesetz.....	7
4.2	Landes-Raumordnungsprogramm .....	7
4.3	Regionales Raumordnungsprogramm .....	8
4.4	Flächennutzungsplan.....	9
4.5	Schutzgebiete.....	9
<b>5</b>	<b>ERSCHLIESSUNG</b> .....	<b>10</b>
5.1	Verkehrerschließung .....	10
5.1.1	Äußere Erschließung .....	10
5.1.2	Innere Erschließung.....	10
5.2	Medienanbindung .....	11
5.2.1	Löschwasser.....	11
5.2.2	Oberflächenwasser.....	11
5.2.3	Strom.....	11
<b>6</b>	<b>IMMISSIONSSCHUTZ</b> .....	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>UMWELTBELANGE</b> .....	<b>11</b>
7.1	Grünordnung .....	11
7.2	Artenschutzrechtliche Vorschriften.....	12
<b>8</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN</b> .....	<b>12</b>
8.1	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	12
8.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) .....	12
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	12
8.1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	14
8.1.4	Grünordnerische Festsetzungen.....	14
8.1.5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m § 44 BNatSchG) ...	15
8.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....	15
<b>9</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b> .....	<b>15</b>
9.1	Bestandsleitungen .....	15
<b>10</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>15</b>
10.1	Archäologische Bodenfunde .....	16
10.2	Niederschlagsentwässerung.....	16
10.3	Abstand von Gehölzpflanzungen zu Leitungen .....	16
10.4	Pflege von Gehölzpflanzungen .....	16
10.5	Zeitpunkt der Durchführung von Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen .....	16
10.6	Erhalt von Begrünungen und Bepflanzungen.....	16
10.7	Ökologische Baubegleitung .....	17
10.8	Schutz gefährdeter Arten.....	17



**Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 27.02.2026**

---

10.9	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ .....	17
10.10	Kampfmittel.....	17
11	<b>FLÄCHENBILANZ .....</b>	<b>17</b>
12	<b>GUTACHTEN UND FACHPLANUNGEN/QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>18</b>
12.1	Auflistung der im Zuge des Vorhabens erstellten Gutachten.....	18
12.2	Quellen .....	18

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Auszug FIS-RO Portal, Landes-Raumordnungsprogramm 2017 .....	7
Abbildung 2: RROP 2008, Auszug zeichnerische Darstellung Teilblatt Mitte-West mit den Teilflächen .....	8
Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Baddeckenstedt (vereinfachte digitalisierte Fassung - Regionalverband Großraum Braunschweig) .....	9
Abbildung 4: Auszug Umweltkarten Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, mit Darstellung der Teilflächen .....	10



## 1 GELTUNGSBEREICH UND ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

### 1.1 Lage

Die Planung umfasst insgesamt 10 Teilflächen. Davon befinden sich die Teilflächen 1 bis 3 westlich und die Teilflächen 4 und 5 nördlich der Ortslage Nordassel. Die Teilfläche 6 befindet sich nördlich, zwischen den Ortslagen Nordassel und Burgdorf, die Teilflächen 7 bis 9 nordöstlich und die Teilfläche 10 östlich der Ortslage Burgdorf. Die Flächen liegen in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Zum Teil befinden sich die Flächen im Anschluss an Ortsverbindungsstraßen. Der überwiegende Teil der Flächen wird über landwirtschaftliche Wege erschlossen.



### 1.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst 10 Teilflächen. Die Grenzen der Teilflächen werden dabei durch die Flurstücksgrenzen definiert. Abweichungen davon erfolgen auf Grund topografischer (z. B. Gräben) und infrastruktureller Gegebenheiten (landwirtschaftliche Wege, Zufahrten). Weiterhin wurden bei der Festlegung des Geltungsbereiches die Restriktionen aus gesetzlichen Vorgaben (§ 38 WHG – Gewässerrandstreifen, § 23 NStrG) und ein ~~30~~ 35 m Abstand zu vorhandenen Waldgebieten berücksichtigt.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Nordassel, Flur 3: 78/2 TF, 98 TF, Flur 2: 38TF, 51TF und 73TF, in der Gemarkung Berel, Flur 7 das Flurstück 238/2 TF, Flur 2 Nr. 310/2 TF, 312/4 TF, 512/1 TF, 327 TF, 328 TF und 329 TF, in der Gemarkung Burgdorf, Flur 3 die Flurstücke 4 TF, 46 TF, 47TF und 48/3 TF sowie auf Flur 4 der Gemarkung die Flurstücke 178 TF, 179 TF, 180/2 TF und 180/4 TF.

Die Flurstücke befinden sich in Privatbesitz und werden für den Nutzungszeitraum gepachtet. Die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer liegt vor.



Der gesamte Planungsbereich (Geltungsbereich) der insgesamt 10 Teilflächen umfasst eine Gesamtgröße von rund 75 ha.

### 1.3 Bisherige Nutzung

Die Teilflächen des Plangebietes umfassen ausschließlich ackerbaulich (landwirtschaftlich) genutzte Flächen.

### 1.4 Geplante Nutzung

Die bisherige Nutzung soll, entsprechend dem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept, beibehalten werden. Demnach ist auf den Flächen des Geltungsbereiches der Anbau von niedrigen Kulturen zur innerbetrieblichen Verwertung in der Biogasanlage vorgesehen. In Hinblick auf die künftige Bewirtschaftung der Flächen, erfolgt die Aufstellung der bifacialen Module unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Technik. Die Planung und der Betrieb der Anlagen erfolgen nach DIN SPEC 91434.

Auf den Flächen sollen die Solartracker im Reihenabstand von 8,25 m errichtet werden. Im Gegensatz zu starren Modulen und durch den auf die Bewirtschaftung abgestimmten Reihenabstand, ermöglichen die Tracker einen optimalen Auslastungsgrad, während gleichzeitig eine maximale landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet wird. Gemeinsam mit dem Bewirtschafter wurde ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 erarbeitet, das fortlaufend weiterentwickelt wird. Nach diesem kann über **99,98 %** der Projektfläche weiterhin bewirtschaftet werden.

Geplant ist der Anbau von niedrigwüchsigen Kulturen zur innerbetrieblichen Verwertung in der Biogasanlage des Bewirtschafters. Alle notwendigen landwirtschaftlichen Maßnahmen wie Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz und Ernte können mit gängigen Maschinen in 3 m oder 6 m Arbeitsbreite durchgeführt werden. Die organische Düngung ist problemlos möglich, und in der Regel kann auf chemischen Pflanzenschutz verzichtet werden. Falls erforderlich, wäre jedoch auch dessen Einsatz mit einer Anbauspritze in entsprechender Dimensionierung möglich. Die mechanische Unkrautbekämpfung erfolgt durch eine flache Bodenbearbeitung mit üblichen Maschinen, während die Ernte mit einem Feldhäcksler und GPS-Vorsatz effizient durchgeführt werden kann. Die gewählten Arbeitsbreiten entsprechen den ortsüblichen Standards.

Darüber hinaus wird durch die Herstellung der Unterkonstruktion mittels Rammpfosten die Flächenversiegelung auf ein Minimum reduziert.

## 2 ZIEL UND ANLASS DER PLANUNG

Mit der Energiewende soll die Energieversorgung Deutschlands für eine klimaverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft grundlegend umgebaut werden. Die niedersächsische Landesregierung will bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität erreichen.

Ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung der Energiewende in Deutschland, neben dem Ausbau der Infrastruktur, ist die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Errichtung von flächenhaften Photovoltaikanlagen ist dabei ein Baustein zur Zielerreichung, der bei konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen häufig im Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft, durch die große Flächeninanspruchnahme, steht.

Im Gegensatz dazu zielt die Agri-PV auf eine doppelte Nutzung der Flächen ab. Die Agri-PV-Anlagen dienen der gleichzeitigen Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Erzeugung von



Elektroenergie aus erneuerbaren Quellen. Dadurch kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion auf ein Minimum (ca. 10%) reduziert werden.

Für die Anlagenbetreiber, die Flächeneigentümer und die Kommunen eröffnen sich außerdem neue Möglichkeiten, um langfristig stabile Einnahmen zu erzielen, da der § 6 EEG 2023 es ermöglicht, dass die Betreiber von Agri-PV-Anlagen (fallen unter die „besonderen Anlagen“) den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten dürfen. Damit steht der betroffenen Gemeinde über die Dauer der vertraglichen Vereinbarung eine zusätzliche Einnahme zur Verfügung, die ohne eine Zweckbindung dem gemeindlichen Haushalt zur Verfügung steht.

Das Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreuung von AGRI-PV Anlagen auf den 10 Teilflächen durch die Festsetzung der entsprechenden Sondergebiete nach § 11 BauNVO zu schaffen.

Durch Festsetzungen werden weiterhin Maßnahmen zur landschaftsgerechten Gestaltung des Plangebietes vorgesehen. Hierbei werden gezielte Anpflanzungen sowie die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung mittels DIN SPEC 91434 planerisch integriert.

#### **Zusammenfassend sollen folgende Planungsziele erreicht werden:**

- bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen
- Verringerung der Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Energieproduktion.
- landschaftsgerechte Gestaltung

### **3 VERFAHREN**

Die DVP Energy Germany 14 UG beabsichtigt die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen auf insgesamt 10 Teilflächen im Gemeindegebiet Burgdorf. Am 06.03.2024 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Burgdorf der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „AGRI-PV Burgdorf“ gefasst.

Da sich die Flächen für die Sondergebiete baurechtlich im Außenbereich befinden und keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit der Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, erforderlich.

Das Verfahren ist als zweistufiges Verfahren mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erforderlich.

Die Rechtsgrundlage für das Aufstellungsverfahren stellen vorliegend die §§ 2 bis 4b und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) dar.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird für ein Vorhaben i. S. d. Nr. 18.7.1 der Anlage 1 UVPG „*Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>2</sup>*“ aufgestellt.

Entsprechend der zulässigen GRZ von ~~0,55~~ **0,4** ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. **Diese wird nicht als selbständiges Verfahren durchgeführt, sondern in das Zulassungsverfahren integriert.**

Bei der Bestimmung der Grundfläche im Außenbereich werden die ~~Grundflächen der Stützen für die Unterkonstruktion der Module von den Modulen überdeckten Flächen~~ zum Ansatz gebracht. Hinzu kommen die Grundflächen für Übergabestationen, Wechselrichter und ggf. erforderliche Zuwegungen. In der Flächenbilanz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich ein überbauter



bzw. überdeckter Flächenanteil ~~größer von weniger als 2 % und damit deutlich geringer~~ als der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>. Eine allgemeine Vorprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist damit ~~nicht~~ erforderlich.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Baddeckenstedt geändert. Der Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wurde am 12.03.2024 gefasst.

## 4 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

### 4.1 Niedersächsische Klimaschutzstrategie und Klimagesetz

Mit der Klimaschutzstrategie 2021 werden Zielsetzungen für die einzelnen Sektoren festgelegt. Gleichzeitig wird ein Maßnahmenkatalog definiert, mit dem ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden soll. Insbesondere der Aus- und Umbau des Energieversorgungssystems mit dem Schwerpunkt auf der Infrastruktur für den Transport werden hier genannt sowie die verstärkte Ausweisung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächen. Konkret werden für Freiflächen-PV-Anlagen 15 GW als Ausbauziel genannt.

Mit der Novellierung des niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) 2023 wurden die Ziele in § 3 NKlimaG nochmals nachgeschärft und gem. § 3a, Satz 2 sollen auf Böden mit Ackerwertzahlen > 50, zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion ausnahmsweise nur Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden.

Die Planung entspricht damit den Zielsetzungen und Vorgaben zum Klimaschutz.

### 4.2 Landes-Raumordnungsprogramm

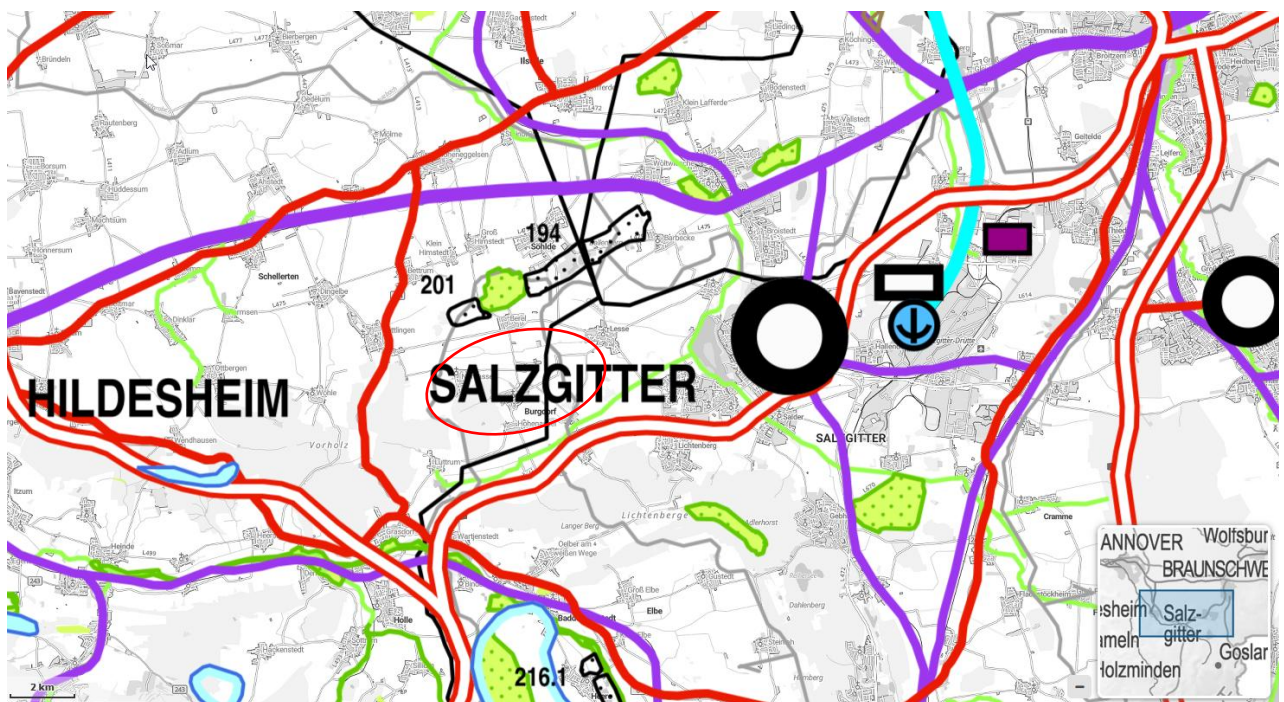


Abbildung 1: Auszug FIS-RO Portal, Landes-Raumordnungsprogramm 2017

Aus dem Landes-Raumordnungsprogramm lassen sich in Hinblick auf das Vorhaben keine Vorgaben ableiten.

#### 4.3 Regionales Raumordnungsprogramm

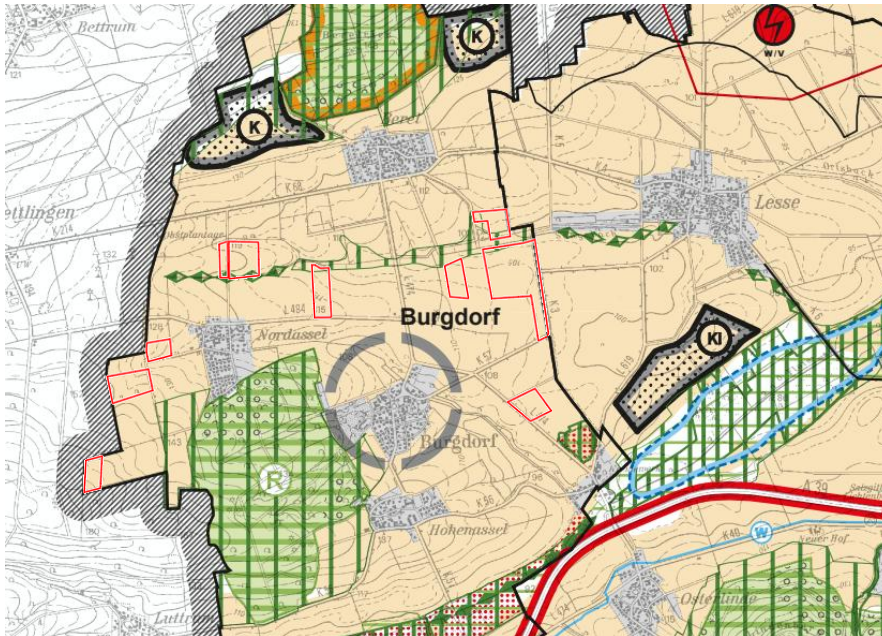


Abbildung 2: RROP 2008, Auszug zeichnerische Darstellung Teilblatt Mitte-West mit den Teilflächen

Die Ziele der übergeordneten Landes-Raumordnungsplanung werden durch die Planungen des regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 mit der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ konkretisiert. Der Regionalverband erarbeitet aktuell die 3. RROP-Neuaufstellung.

Das regionale Raumordnungsprogramm ist der Raumordnungsplan, in dem Festlegungen der räumlichen Entwicklung getroffen werden. Dies umfasst Ziele und Grundsätze für die Entwicklung, Sicherung und Ordnung z. B. der Siedlungsentwicklung, der Freiraumnutzung und der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Hinsichtlich der Raumstruktur wird der Gemeinde Burgdorf, mit der Ortslage Burgdorf die Funktion eines Standortes mit grundzentralen Teilfunktionen zugewiesen. Das nächstgelegene Grundzentrum ist Baddeckenstedt, südlich von Burgdorf.

Die Plangebiete selbst befinden sich im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, auf Grund des hohen natürlichen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials. Die Ausweisung erfolgt um die Flächen vor konkurrierenden Nutzungen, insbesondere Bebauung und Versiegelung, zu schützen.

Die Teilflächen 4 bis 9 grenzen an Flächen und lineare Strukturen, die als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden. Die für den Naturschutz wertvollen Gebiete oder daran angrenzende Flächen werden auf Grund raumstruktureller Erfordernisse und wegen Ihrer nationalen, landesweiten und regionalen Bedeutung und großräumigen ökologischen Vernetzung festgelegt. Die Festlegung der linearen Strukturen umfasst die Vernetzungselemente entlang von Gewässern, in der Regel Gewässer II. Ordnung einschließlich Ihrer ökologisch funktionsfähigen

Gewässerrandbereiche. Diese sind naturnah zu erhalten oder zu entwickeln. Bei der linearen Festlegung bleiben die Ausprägung der Breite und Nutzung unbeachtet und sind daher standortbezogen zu konkretisieren.

In Hinblick auf die Planung werden neben den nutzungsbedingten Anforderungen an die Flächenaufteilung auch die topografischen und landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Festlegungen des regionalen Raumordnungsprogramm werden in der Planung berücksichtigt.

#### 4.4 Flächennutzungsplan

Getreu dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan werden die 10 Teilflächen als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

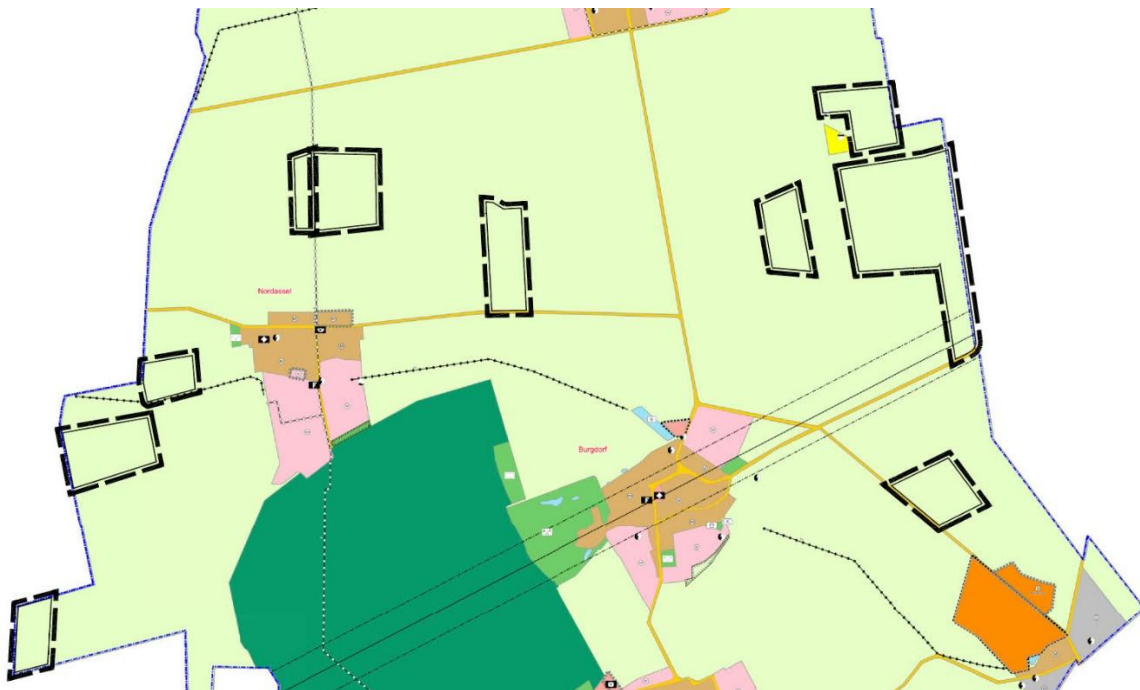


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Baddeckenstedt (vereinfachte digitalisierte Fassung - Regionalverband Großraum Braunschweig)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 22 durchgeführt.

#### 4.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet mit insgesamt 10 Teilflächen befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“ liegt sich mehr als 5 km südöstlich SO<sub>APV</sub> 10 und das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ befindet sich ca. 3,8 km südlich von SO<sub>APV</sub> 1.

Südlich des SO<sub>APV</sub> 1 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Vorholtzer Bergland“ (1). Der Geltungsbereich liegt hier ebenso außerhalb des Schutzgebietes. Weitere Landschaftsschutzgebiete im näheren Planbereich sind das LSG „Asseler Holz“ (2), südlich der Flächen 2 bis 6 sowie das LSG „Himstedter und Bettrumer Lah“ (3) nördlich der Flächen 2 bis 5.

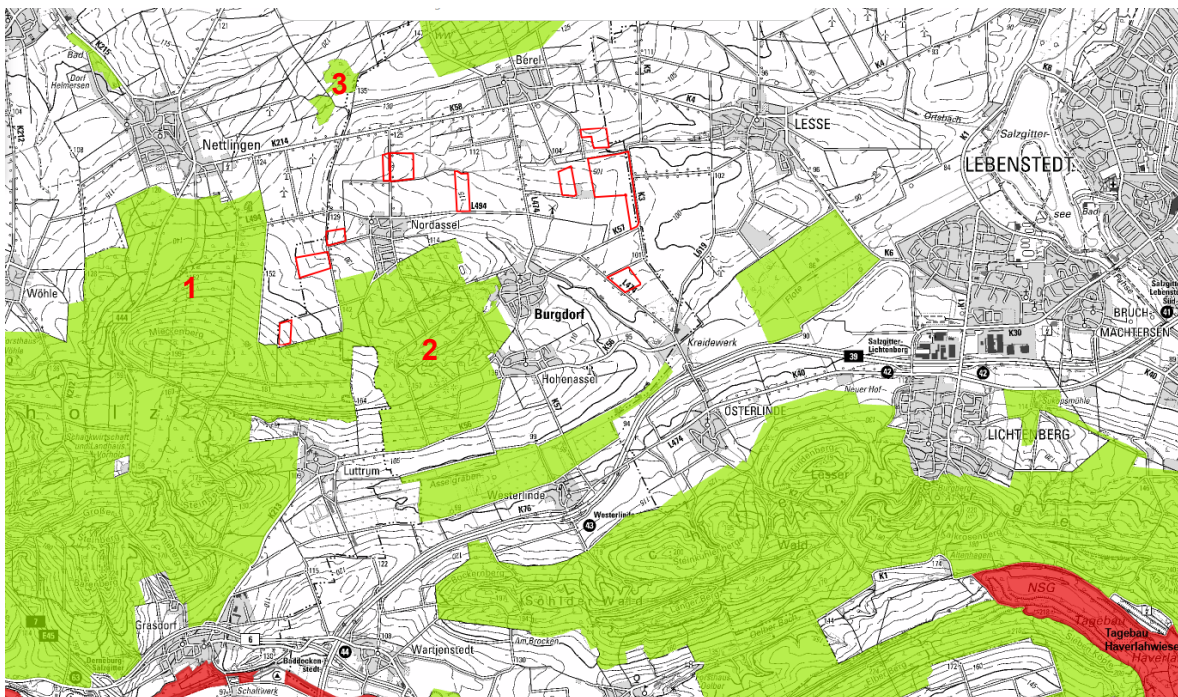


Abbildung 4: Auszug Umweltkarten Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, mit Darstellung der Teilflächen

## 5 ERSCHLIESSUNG

### 5.1 Verkehrserschließung

#### 5.1.1 Äußere Erschließung

Die verkehrliche Anbindung der Flächen 6, 9 und 10 erfolgt über eine direkte Anbindung an Ortsverbindungsstraßen bzw. die L474. Die Teilflächen 1 bis 5, 7 und 8 werden über das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen.

Durch das Vorhaben ist mit keiner dauerhaften Zunahme des bisherigen Verkehrs zu rechnen. Durch die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen ändern sich die Verkehrsflüsse nicht. Im Zuge des Anlagenbetriebes ist mit zusätzlichen Fahrten im Zusammenhang mit turnusmäßigen Wartungsarbeiten oder erforderliche Reparaturen zu rechnen, womit sich die Gesamtsituation nicht nachteilig verändern wird.

#### 5.1.2 Innere Erschließung

Die Herstellung einer inneren Erschließung ist nicht erforderlich, da die Flächen zwischen den Modulen weiterhin landwirtschaftliche genutzt werden und zwischen den Modulreihen ein Abstand von 8,25 m so bemessen ist, dass die Bearbeitbarkeit der Flächen sichergestellt ist. Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte wird auf den Flächen entlang der Einzäunungen, dem sogenannten Vorgewende, ebenso die notwendige Bewegungsfreiheit sichergestellt. **Das Vorgewende bewegt sich flächenabhängig zwischen 9,0 m und 15,0 m.**

**Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind gemäß der eingeführten Technischen Baubestimmung „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ herzurichten.**



## 5.2 Medienanbindung

### 5.2.1 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 bezieht sich auf Baugebiete und die dort errichteten Gebäude. Mit klassischen Baugebieten ist das vorliegende Vorhaben jedoch nicht vergleichbar und das Arbeitsblatt W405 nicht unmittelbar anwendbar. Unter Ansatz des niedrigsten Löschwasserbedarfes empfiehlt sich für den Grundschutz eine Mindestlöschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 h bereit zu stellen. Die Art **und der Umfang** der Versorgung ist in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr **im weiteren Planungsverlauf** zu konkretisieren. **Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurden Umfahrungs- und Wendemöglichkeiten für Löschfahrzeuge geprüft und berücksichtigt.**

### 5.2.2 Oberflächenwasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist anfallendes Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten bzw. gedrosselt abzuleiten.

Durch die **Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 darf der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche höchstens 15 % betragen** und **die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise Nutzung mit der GRZ von 0,1, mit** einer rambaren, punktuellen Verankerung der Grundkonstruktion, bleiben die Bedingungen hinsichtlich des Oberflächenwasserabfluss und der Versickerung nahezu unverändert.

### 5.2.3 Strom

Eine Versorgung der Teilflächen mit Strom ist nicht erforderlich. Die Netzeinspeisung des erzeugten Stromes ist beantragt.

## 6 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Rahmen des Planverfahrens soll für eine landwirtschaftliche Fläche die Festsetzung für Sondergebiete für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine ausgehenden Immissionen zu erwarten oder die vorgesehene Nutzung immissionsrechtlich zu schützen.

## 7 UMWELTBELANGE

Der vorliegende Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

### 7.1 Grünordnung

Für die grünordnerischen Belange wurde parallel zum Bebauungsplan die Grünordnung erarbeitet und inhaltlich in den vorliegenden Bebauungsplan integriert. Die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingearbeitet.



## 7.2 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Innerhalb des § 44 BNatSchG sind die Vorschriften für besonders geschützter Tierarten geregelt. Besonders geschützte Arten sind:

- alle streng geschützten Arten
- Arten, die in den Anhängen A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind
- Arten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und nicht unter vorigem Punkt fallen
- europäische Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gelten für besonders geschützte Arten folgende Verbotstatbestände:

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Schädigungsverbot

Die beiliegende Arterfassung und Artenschutzprüfung konkretisieren die artenschutzrechtlichen Belange.

## 8 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

### 8.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „AGRI-PV Burgdorf“ sollen die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung von Agri-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Es werden Festsetzungen nach § 9 BauGB und der BauNVO festgelegt und dabei die Aspekte zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, des Naturschutz und der Landschaftspflege sowie des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Die hier getroffenen Festsetzungen qualifizieren den gegenständlichen Bebauungsplan.

#### 8.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet wird für die insgesamt 10 Teilflächen ein sonstiges Sondergebiet gemäß §11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde als Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ nach DIN SPEC 91434 festgesetzt.

Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der bodennahen Anlagen-Module (nach Kategorie II DIN SPEC 91434) für die Produktion, Einspeisung sowie Nutzung und Speicherung der Sonnenenergie und der dazu notwendigen Betriebsgebäude, bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen zwischen den bodennahen Modulen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen.

#### 8.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird unter Anwendung des § 17 BauNVO in Verbindung mit den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.



### Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt den Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind auch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, in die GRZ einzurechnen.

Die Orientierungswerte für Obergrenzen nach § 17 BauNVO liegen für sonstige Sondergebiete bei einer Grundflächenzahl von 0,8. Das bedeutet, nach den Regelungen der BauNVO ist es grundsätzlich möglich, bis zu 80 % der Grundstücksfläche zu bebauen oder zu versiegeln. Dabei sind in die Ermittlung der GRZ alle überbauten und befestigten Flächen **sowie von Modulen überdeckte Flächen** einzubeziehen. **Für das Sondergebiet ist eine GRZ von 0,55 festgesetzt und wird durch die Zweckbestimmung Agri-PV begründet.**

Da die Agri-Photovoltaik (Agri-PV) eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche mit der landwirtschaftlichen Produktion als Hauptnutzung und der Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung zu verstehen ist, darf gemäß der DIN SPEC 91434:2021-05 für die Kategorie II (bodennahe Aufständigung und Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen) der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche höchstens 15 % betragen. **Damit darf Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, ist zur Herstellung der Module mit den Tragkonstruktionen, Betriebsgebäuden (Wechselrichter, Übergabestation, Speicherstation), Trafo und Zuwegungen eine Überbauung eine tatsächliche Flächeninanspruchnahme und Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf höchstens 15 % 10 % der jeweiligen Sondergebietsfläche zulässig und 90 % der Fläche erfolgen verbleiben in aus der landwirtschaftlichen Nutzung.** Für die Ermittlung der **tatsächlichen Flächeninanspruchnahme Grundfläche** der Tragkonstruktion der Solarmodule sind die Flächen unter den Standfüßen der Tracker **anzusetzen** maßgeblich, da auch auf den von Modulen überdeckten Flächen eine Bewirtschaftung erfolgen wird. Der Flächenanteil der Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung liegt für das Vorhaben bei unter 2 % und erfüllt damit die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05.

Damit wird das rechtliche Minimum, im Rahmen einer gerechten Abwägung der Haupt- und der Nebennutzung, ausreichend berücksichtigt.

Nach Ende der Nutzung der Anlage, d.h. wenn die Anlage dauerhaft vom Stromnetz genommen und die Nutzung als Agri-PV aufgegeben wurde, werden die Anlagenteile vollständig zurückgebaut und die Flächen der ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftlich) wieder zugeführt.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Anordnung der Module der Agri-Photovoltaikanlage bzw. die Lage und Größe der Nebeneinrichtungen darzustellen und die Höhe der Module abzuschätzen.

**Die Möglichkeit, nach § 19 Abs. 4 BauNVO, die zulässige Grundflächenzahl für bestimmte Anlagen um 50 % zu überschreiten, wird eingeschränkt. Dadurch soll nochmals die Einhaltung der DIN SPEC 91434:2021-05 und die Beschränkung der Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden.**

### Höhe der baulichen Anlagen

Mit der Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen wird das Maß festgesetzt, welches für die Betriebsweise der Nebennutzung als auch der Bewirtschaftung der Fläche in der Hauptnutzung erforderlich ist. Der Maximalwert für die Anlagenhöhe über dem anstehenden Gelände wird auf 4,50 m festgesetzt und entspricht damit der Höhe der Photovoltaikmodule in nahezu senkrechter Stellung. Der Drehpunkt der Module liegt deutlich niedriger und bewegt sich, abhängig vom Modelltyp, zwischen 2,10 m und 2,50 m über der anstehenden Geländeoberfläche.



Durch den festgesetzten Mindestabstand der Unterkante der Module zum Gelände von 0,80 m wird auch im Schwenkbereich der Module ausreichend Platz für das Längenwachstum der angebauten Kulturen einschließlich Beregnung und Lichteinfall sichergestellt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen ist durch technische Aufbauten, wie Antennen oder Blitzschutzanlagen bis zu einer Höhe von 10 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Diese Festsetzung dient der sicherheits- und brandschutztechnischen Überwachung der Teilflächen. Durch den Höhenbezug zum anstehenden Gelände wird eine dem Relief angepasste Einordnung der Anlage sichergestellt.

### **8.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubaren Flächen der 10 Teilflächen werden durch Baugrenzen zeichnerisch festgelegt, wodurch spezifische Baufelder definiert werden.

Für die Verankerung der Grundkonstruktion der Photovoltaikmodule sind nur rambbare oder schraubbare Systeme mit punktueller Verankerung zulässig. Betonfundamente sind, zur Vermeidung nicht erforderlicher Bodenversiegelungen, nur für die Nebenanlagen, die dem Betrieb der Anlage dienen, in untergeordneter Größe als Betonfundament zulässig. Diese Anlagen umfassen z. B. Wechselrichter und Transformatoren.

Eine starre horizontale Ausrichtung der aufgeständerten Module wird ausgeschlossen, um eine dauerhafte Verschattung der darunter liegenden Flächen zu vermeiden und um die Wachstumsbedingungen im Hinblick auf die gleichzeitig stattfindende landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen.

#### Ausnahme von Baugrenzen

Abweichungen sind zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO handelt und damit keine unzulässige Überschreitung der GRZ nach § 18 Abs. 4 S. 3 BauNVO erfolgt. Die Abstandsflächen nach Landesrecht sind hierbei zu beachten.

### **8.1.4 Grünordnerische Festsetzungen**

Es werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, um ökologische Vermeidungs- und Minderungseffekte für die Schutzgüter Klima, Arten und Biotope, Wasser und Boden zu erzielen. Durch die Einschränkung der zulässigen Befestigung von z. B. Zufahrtsbereichen, Stellplätzen und Wegen nur mit versickerungsfähigem Material herzustellen, um keine signifikante Erhöhung des abflusswirksamen Oberflächenwassers zu verursachen. Dies ist zum Beispiel durch die Verwendung von wassergebundener Decke, Kies oder Schotterrasen möglich. Für erforderliche Befestigungen sind zudem nur helle Oberflächen zulässig, um die Wärmeaufnahme dieser Flächen auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit der Eingrünung der Plangebiete an den siedlungszugewandten Rändern soll eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild und der Minimierung von Beeinträchtigungen gewährleistet werden.

**Die Strauchhecken sind so zu pflegen, dass hinsichtlich der Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen, Wirtschaftswege und Gräben keine Beeinträchtigung erfolgt.**

Durch die Ansaat von standortgerechtem, artenreichen Regiosaatgut sollen nicht nutzbare Reststreifen als Rückzugshabitat für heimische Tiere und Pflanzen ausgebildet werden.

**Nach dem Ende der Nutzungsdauer werden alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Dies schließt auch die Beseitigung der festgesetzten**



Strauchhecken ein. Bei der Beseitigung der Gehölze sind die dann gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### 8.1.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m § 44 BNatSchG)

Um die Artenvielfalt im Plangebiet zu erfassen und eine Bewertung der jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten vorzunehmen, wurde eine Arterfassung und Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass bestimmte artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden können. Diese wurden als textliche Festsetzung und als Hinweise in die Planunterlage integriert. Die der Planung zugrundeliegende Arterfassung und Artenschutzprüfung vom 04.02.2025, Büro: Schulz Umwelt Planung, ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

## 8.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzung der Höhenbegrenzung der Einfriedung dient dazu, dass für die Projektflächen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen, trotz Sicherung der Anlagen, eine Überschaubarkeit sichergestellt wird. Hinsichtlich der landschaftsgerechten Einordnung zielt die Beschränkung der zulässigen Materialien und die stark eingeschränkte Größe von Werbeanlagen ab. Auch um eine dominierende Wirkung auf das Landschaftsbild auszuschließen

Die Ausbildung der Einzäunung ohne Zaunsockel soll eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung für Amphibien und Kleinsäuger vermeiden. Durch die Gewährleistung der Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante bleibt die Durchgängigkeit für diese Tiergruppen bestehen.

## 9 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 9.1 Bestandsleitungen

Innerhalb des Plangebietes, auf Teilfläche SO<sub>APV</sub> 9 quert im südlichen Ausläufer der Fläche eine 380-kV-Leitungstrasse Strom. Zum Schutz dieser Leitungstrasse vor Überbauung/ Überstellung wurde diese, einschließlich des beidseitigen Schutzstreifens in die Plandarstellung nachrichtlich übernommen und durch Planzeichen zusätzlich das Leitungsrecht festgesetzt. Eine Überbauung dieser Anlagen ist nicht gestattet.

Südlich der Teilfläche 7 verläuft eine Telekommunikationsleitung. Die Einmessung des Kabels erfolgte durch den Medienträger. Das Kabel befindet sich außerhalb des Baufensters. Eine nachrichtliche Darstellung erfolgt im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Außerdem befinden sich angrenzend an die Planbereiche

Weiterhin befinden sich Leitungsbestände des Wasserzweckverbandes Peine zwischen den Baufeldern. In Hinblick auf die gegenwärtige Planung zur Erneuerung der Zubringerleitung „Hochbehälter Bareler Ries-Druckerhöhungsstation Burgdorf“ ergeben sich ebenfalls keine unmittelbaren Schnittpunkte, da sich die vorgesehenen Leitungsverläufe im Bereich von landwirtschaftlichen Wegen befinden.

## 10 HINWEISE

Auf dem Rechtsplan werden Hinweise zur Information der Eigentümer bzw. Bauherren gegeben, die Altlasten, den Bodenschutz, den Baugrund, die Archäologie, den Radonschutz und die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht betreffen.



### **10.1 Archäologische Bodenfunde**

Gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich, wenn jemand an einer Stelle Erdarbeiten vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

### **10.2 Niederschlagsentwässerung**

Es wird davon ausgegangen, dass eine ortsnahe breitflächige Versickerung im Plangebiet möglich ist. Die Hauptnutzung der Flächen bleibt durch die Planung unverändert. Bei Starkregenereignissen besteht in der Umgebung der Flächen ein vorhandenes Grabensystem zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser. Gegenüber dem Bestand ändern sich die Abflussverhältnisse nicht.

### **10.3 Abstand von Gehölzpflanzungen zu Leitungen**

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist zu unterirdischen Leitungen in der Regel ein seitlicher Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall nicht einhaltbar sein, so ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger ggf. ein Schutz der Leitung zu vereinbaren. Diese Regelung ist erforderlich, um mögliche Konflikte zwischen Bepflanzungen und angrenzenden Leitungen, z.B. in Form der Schädigung von Leitungen durch Einwachsen von Wurzeln, zu vermeiden oder damit Medienträger bei Wartungs- oder Erneuerungsarbeiten ungehindert an ihre Leitungen kommen und die Gehölze dafür später nicht beseitigt werden müssen. Die Medienträger fordern in der Regel einen Mindestabstand.

### **10.4 Pflege von Gehölzpflanzungen**

Bei allen Gehölzpflanzungen ist eine mindestens dreijährige Herstellungs- und Entwicklungspflege mit ausreichender Wässerung vorzusehen. Eine mindestens dreijährige Anwuchspflege ist üblich, um ein sicheres Anwachsen der Gehölzpflanzungen zu gewährleisten. Junggehölze sind in der Regel besonders empfindlich bezüglich Wasserdefiziten in heißen Sommern.

### **10.5 Zeitpunkt der Durchführung von Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen**

Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die bauliche Fertigstellung folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass die grünordnerischen Maßnahmen in einem vertretbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen realisiert werden. Daher wird hier ein realisierbarer Zeitrahmen vorgegeben, der sich an der Vegetationsperiode orientiert und die üblichen Zeiträume für Pflanzungen sicherstellt.

### **10.6 Erhalt von Begrünungen und Bepflanzungen**

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eventuelle Pflanzausfälle sind in der nachfolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Trotz vorgeschriebener Pflege von Pflanzungen kann es, insbesondere durch extreme witterungsbedingte Einflüsse, dazu kommen, dass durchgeführte Bepflanzungen nicht erfolgreich verlaufen. Dann sind diese möglichst zeitnah, nämlich in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode, gleichwertig zu ersetzen.



## 10.7 Ökologische Baubegleitung

Aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung ergibt sich die Notwendigkeit das eine erneute Kontrolle der Flächen vor Baubeginn erfolgen muss. Zur fachlichen Unterstützung und Einhaltung der Umweltauflagen, speziell der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sollte von der Ausführungsplanung bis zur Bauausführung eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich dafür geeignete Person erfolgen.

Für die Herstellung der Anlagen und Betriebseinrichtung sowie Einzäunung ist eine Befahrung der gesamten Teilflächen erforderlich. Im Zuge der Ausführung ist es außerdem empfehlenswert, bodenschonend zu arbeiten, um die bestehenden Bodenfunktionen während der Bauphase und in der Folgebewirtschaftung zu erhalten. Hierzu sollte eine bodenwissenschaftliche Baubegleitung gem. DIN 19639 erfolgen.

## 10.8 Schutz gefährdeter Arten

Bei Erfordernis sind, zur Vermeidung der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, temporäre und vorgezogene Maßnahmen erforderlich, um vor und während der Umsetzung der Maßnahme eine Beeinträchtigung der Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind zum einen als textliche Festsetzung in die Planung aufgenommen und zum anderen als Hinweis, da sich Maßnahmen mitunter erst mit dem Zeitpunkt der Umsetzung ergeben.

## 10.9 Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“)

Die aus der Artenschutzprüfung übernommenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) für Feldhamster und Feldlerche sind vor der eigentlichen Baumaßnahme funktionsfähig herzustellen, um die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten trotz Bauvorhaben zu erhalten.

Sie müssen vor dem Eingriff wirken, räumlich nah sein und durch Monitoring kontrolliert werden

Eine Weiterführung von Ausgleichsmaßnahmen über das Ende der Nutzungsdauer der Agri-PV-Anlage erfolgt nicht. Mit Rückbau aller Anlagenteile entfallen die Eingriffswirkungen und die Flächen stehen danach in vollem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung und damit auch der Lebensraum für die relevanten Arten Feldhamster und Feldlerche.

## 10.10 Kampfmittel

Der Bebauungsplan enthält einen textlichen Hinweis zu Bodeneingriffen in einem von Kampfhandlungen betroffenen Bereich. Da eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

## 11 FLÄCHENBILANZ

<b>Größe des Plangebietes</b>	752.232 m <sup>2</sup>
davon:	
sonstiges Sondergebiet	<del>749.781 m<sup>2</sup></del> 739.286 m <sup>2</sup>



Grundkonstruktion/ Standfüße	200 m <sup>2</sup>
<del>Übergabestation/ Wechselrichter</del>	<del>900 m<sup>2</sup></del>
Trafostationen	195 m <sup>2</sup>
Zuwegung	10.100 m <sup>2</sup>
private Grünfläche	2.451 m <sup>2</sup>

## 12 GUTACHTEN UND FACHPLANUNGEN/QUELLENVERZEICHNIS

### 12.1 Auflistung der im Zuge des Vorhabens erstellten Gutachten

- Dokumentation Arterfassungen und Artenschutzprüfung AGRI-PV-Anlage Burgdorf, Schulz Umweltplanung, 01796 Pirna, Stand vom 04.02.2025

### 12.2 Quellen

- Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2021
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP), Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, November 2017
- Regionales Raumordnungsprogramm 2008, Zweckverband Großraum Braunschweig, Juni 2008
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Baddeckenstedt
- Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zum Planstand
- Daten- und Kartendienst des FIS-RO Portal, Abfrage online: <https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/?#50000@10.19894/52.15602r0@EPSG:25832>
- Daten- und Kartendienst Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Abfrage online: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)
- Landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434:2021-05 Lindenhof GbR, 38272 Berel, Stand 04/2024